

Informationen zur Krankenversicherung

Studentische Pflichtversicherung

Studierende sind in der gesetzlichen **Krankenversicherung** pflichtversichert. Der Beitragssatz beträgt **10,22%** des Grundbedarfs nach BAföG, die nicht bei den Eltern wohnen (649 €, also 66,33 €). **Zusätzlich** erhebt fast jede Krankenkasse noch **Zusatzbeiträge**. Die Höhe muss individuell bei den Krankenkassen erfragt werden.

Hinzu kommen Kosten für die **Pflegeversicherung**. Studierende unter 23 Jahren und Studierende mit Kindern zahlen **2,55%**. Das sind **16,55€**. Für Studierende ohne Kinder und älter als 23 Jahre sind es **2,8%** des Grundbedarfs, demnach **18,17€**.

Insgesamt müssen Studierende **ca. 90€** im Monat zahlen.

Zeitliche Begrenzung:

- bis zum vollendeten **14. Fachsemester**, wobei Urlaubssemester nicht mitgerechnet werden. Bei konsekutiven Studiengängen werden die Fachsemester vom Bachelor und Master zusammengezählt.
- oder mit Ablauf des Semesters, in dem das **30. Lebensjahr** vollendet wird.

Ausnahmen für eine verlängerte Versicherungspflicht müssen begründet werden und können sein:

- Erwerb der Hochschulreife über den 2. Bildungsweg
- Aufbaustudium
- Persönliche und familiäre Gründe:
 - Erkrankung: Diese wird nur anerkannt, wenn sie durchgehend über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bestanden hat.
 - Behinderung: Hier ist eine Verlängerung der Versicherungspflicht um längstens sieben Semester möglich, sofern es sich um eine nachgewiesene, dauernd das Studium beeinträchtigende Behinderung handelt.
 - Geburt eines Kindes und anschließende Betreuung: Hier ist eine Verlängerung der Versicherungspflicht für längstens sechs Semester möglich.
 - Betreuung behinderter Familienangehöriger: Hier ist die Versicherungspflicht für die Zeit anzuerkennen, für die das Studium nicht ausgeübt werden konnte.
- Fachrichtungswechsel
- Mitarbeit in gesetzlichen Gremien der Hochschule

Ende des Studiums/der Versicherungspflicht

Die Mitgliedschaft endet **einen Monat** nach Ablauf des Semesters, für das sich der Studierende zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet hat. Bei einer Exmatrikulation während des Semesters, endet die Mitgliedschaft erst **am Ende** des Semesters. Dies gilt nicht, wenn eine Erwerbstätigkeit über 450 Euro ausgeübt wird. Der Arbeitgeber hat dann volle Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Nachweis der Krankenversicherung gegenüber der Hochschule

Der Nachweis der Krankenversicherung muss zur Immatrikulation, bei einem Wechsel der Hochschule oder dem Wechsel der Krankenkasse der Hochschule vorgelegt werden.

Achtung: Die Nichtzahlung der Pflichtbeiträge meldet die Krankenkasse an die Hochschule. Das kann die Exmatrikulation zur Folge haben!

Familienversicherung

Studierende können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres über die Eltern oder ohne Altersgrenze über den Ehepartner in der Familienversicherung **beitragsfrei** mitversichert werden. (Ein nach dem 01.07.2011 begonnenes freiwilliges soziales Jahr wirkt sich verlängernd aus).

Hierfür darf aber das **Gesamteinkommen** des Studierenden nicht regelmäßig den Grenzwert von **425 Euro im Monat**, bei einem Mini-Job **450 Euro im Monat**, überschreiten. Bis zu zwei Monaten kann sporadisch ein höheres Einkommen vorliegen. Es darf aber im Jahresdurchschnitt monatlich die 450 Euro Grenze nicht überschritten werden (Eine Rücksprache mit der Krankenkasse ist zu empfehlen).

Freiwillige Krankenversicherung

Diese tritt nach Beendigung der studentischen Pflichtversicherung (nach dem 14. Fachsemester, nach Vollendung des 30. Lebensjahres) ein. Die Beantragung muss **innerhalb von drei Monaten** nach Ende der Pflichtversicherung erfolgen.

Der **Grundtarif** beträgt bis zu einem gesetzlich unterstellten Mindesteinkommen von 968,33 € **135,65 €** zuzüglich des individuellen Krankenkassenzusatzbeitrags und zuzüglich der Pflegeversicherung (bei Studierenden mit Kindern **24,69 €**, bei Studierenden ohne Kinder **27,11 €**). Bei einem höheren Einkommen steigt der Grundtarif.

In der Studienabschlussphase gibt es maximal **6 Monate** lang einen **Absolvententarif**. Bitte fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach.

Private Krankenversicherung

Studierende, die sich privat versichern möchten, können sich auf Antrag **innerhalb der ersten drei Monate** des Studiums von der studentischen Pflichtversicherung befreien lassen. Diese Befreiung ist jedoch **endgültig**. Für nähere Informationen bzgl. eines Wechsels von der privaten in die gesetzliche Krankenkasse ist eine Kontaktaufnahme zur privaten Krankenversicherung hilfreich.

Private Krankenversicherung für Sprachschüler / internationale Studierende

Sobald internationale Studierende an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, müssen sie gesetzlich krankenversichert sein. Unter gewissen Umständen, v. a. als Sprachschüler, müssen sie sich jedoch privat krankenversichern. Die Beiträge liegen zwischen 30,00 und 70,00 Euro.

Neben unserer Beratung verweisen wir auf ein unabhängiges Verbraucherportal, das in mehreren Sprachen Informationen hierzu gibt:

<http://www.1a.net/versicherung/krankenversicherung/international>

Krankenversicherung als Arbeitnehmer/in

Gehen Studierende einer Beschäftigung nach, die während des Semesters eine **übergeordnete Stellung gegenüber dem Studium** einnimmt (mehr als 20 Std. wöchentlich), so werden sie wie Arbeitnehmer/innen über den Arbeitgeber krankenversichert.

Kein Versicherungsschutz

Warnung: Das Sozialamt übernimmt Behandlungskosten nur in Ausnahmefällen, wobei Rückforderungen von der Familie möglich sind. Entstehen Behandlungskosten für nichtversicherte Ausländer, so ist mit einer Ausweisung zu rechnen.

Soziale & Psychologische Beratung

Beratungsstellen: **Campus Essen:** Reckhammerweg 1, 45141 Essen

Offene Sprechstunde

Di: 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Do: 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

Campus Duisburg: Mülheimer Straße 202, 47057 Duisburg

Termine nach Vereinbarung

Kontakte:

kassen@stw.essen-duisburg.de	Tel.: 0201 / 8 20 10 811
nikoleit@stw.essen-duisburg.de	Tel.: 0201 / 8 20 10 814
collisi@stw.essen-duisburg.de	Tel.: 0201 / 8 20 10 72

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studierendenwerk jedoch keine Haftung übernehmen.